

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich. Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh.

Schriftleitung und
Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 3.- Mk. unter Streifband 3 50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.— Mk., unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder des A. D. G. V. erhalten auch während dieser Zeit die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung regelmäßig zugestellt. Die Zustellung erfolgt vierzehntägig durch Feldpostbrief. Bei etwaigem Ausbleiben ist dies sofort der zuständigen Versandstelle zu melden und dabei jedesmal die genaue Feldadresse (ohne Abkürzungen!) mitzutellen. — Von der Beitragsleistung sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder befreit. (Mitgliedsbücher sind beim Verbandsamt zum Aufbewahren zu hinterlegen.)

Das „Gärtnerei-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Schluß der Anzeigen - Annahme eine Woche vor dem Erscheinungstage. Alleinnige Anzeigen - Annahme: Josef Wichterich, Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig, Bosestraße 6.

An die Kollegen daheim.

Mancher dürfte es kaum für möglich halten, und doch ist es so: Der Rückgang der Mitgliederzahl unseres Verbandes in der Kriegszeit ist nicht bloß auf die Einberufung der großen Masse zum Heeresdienst zurückzuführen. Gar manches Mitglied ist dem Verbandsamt auch untreu geworden, trotzdem es von der Einberufung (bisher oder überhaupt) verschont geblieben. Es sind deren nicht allzu viele, aber es gibt solche. Und es sind jetzt noch einige da, die nicht übel Lust verspüren, diesen Fahnenflüchtigen zu folgen. Warum? Um damit der Beitragszahlung sich zu entziehen. Sie behaupten, bei der gegenwärtigen allzuteuren Lebenshaltung sei es ihnen nicht mehr möglich, noch weiter Beitrag zu zahlen und wollen „nach dem Kriege wieder weiterzahlen“ oder dann „neu beitreten“.

Diesen ist schon wiederholt vorgehalten worden, wie klein und unwürdig, ja wie geradezu verächtlich eine solche Haltung ist: im Hinblick auf die Kollegen draußen in der Front, die stündlich ihr Leben aufs Spiel setzen und unter denen gar manche sind, die es fertig bringen, obschon sie selbst daheim Frau und Kinder haben, deren Gegenwart wahrlich nicht beneidenswert ist und für deren Zukunft doch auch nur in unzulänglichster Weise gesorgt werden kann, falls der Ernährer nicht wiederkehrt. — die es also fertig bringen, trotzdem gelegentlich noch an den Kriegsnotfonds ihres Verbandes Beiträge abzuführen. Kein Wort der Anerkennung reicht aus, diese Kollegen zu rühmen und ihnen zu danken. Sie wollen aber gar keinen Dank, denn sie alle empfinden: Jede gute Tat findet ihren Lohn in sich selbst.

Aus dem schweren Stellungskampf in den Arzonnen erhielten wir dieser Tage von einem süddeutschen Kollegen einen Brief, dem wir folgende Mitteilungen entnehmen:

„Heute ist der 1. Mai. Ich habe gerade ein Stündchen freie Zeit, um wieder mal ein paar Zeilen an Euch zu schreiben, denn es ist gerade niemand bei mir, mit dem ich mich mal so frei von der Leber aussprechen kann: meine vertrauteren Kameraden, gleich mir Gewerkschafter und Parteigenossen, sind gerade alle in Stellung . . . Tag und Nacht beschäftige ich mich mit dem Gedanken um das Erhalten unseres Verbandes. Kollege D. in M. teilte mir den Markenverkauf unserer Ortsverwaltung vom vorigen Jahre mit. Wie ich da nun zu meinem Bedauern ersehe, ist es wieder bedenklich zurückgegangen. Und wie hier, so auch im Gesamtverbande. Es sind durch die Einberufung eben fortgesetzt weniger Mitglieder geworden. So bin ich nun auf den Gedanken gekommen: Könnten nicht auch wir im Felde stehenden Mitglieder etwas an Beiträgen leisten? Hin und her dachte ich, und allerlei spiegelte sich vor Augen. Eine Gemeinschaft, die schon so viel und so Großes geleistet hat, wie unser Verband, für den ich so manche freie Stunde opferte, sollte noch mehr den Krebsgang gehen, und ich soll das ruhig mit ansehen? Den sollten wir nach dem Kriege vielleicht als Ruine wiederfinden? Nein!, mithelfen will ich das Banner hochhalten und den stolzen Bau stützen helfen, wenn mirs auch schwer fällt . . . Heute

ist der 1. Mai, an dem Zehntausende wieder frischen Mut fassen; zu kämpfen für das Wohl der lohnarbeitenden Volksklassen. Und hunderte, tausende Gärtner für das Wohl der gärtnerischen Arbeitnehmer. . . Ich schicke Euch von heute ab jeden Monat Geld für zwei Wochenbeitragsmarken, die Ihr in mein bei Euch hinterlegtes Mitgliedsbuch einkleben sollt. Und ich wünsche, daß mir viele Kollegen folgen. . . Ich bin allerdings verheiratet, habe Frau und Kind daheim; aber ich bin mir auch bewußt, daß sie dieses Opfers wegen nicht hungern brauchen: auch kommt es ihnen ja später wieder zugute.“ —

Was sagen dazu diejenigen Kollegen, die daheim in Ruhe und Sickerheit ihrer Berufsarbeit nachgehen können und dennoch Neigung haben, das Beitragszahlen einzustellen?! Können sie solcher Haltung gegenüber auch nur mit einem einzigen Wort diese ihre kleinliche Gesinnungsart noch verteidigen? Fühlen sie sich nicht aufs tiefste beschämt vor dem Kollegen da draußen in der Front, im Feuer der Schrapnelle und Granaten? Vor dem Kollegen nicht allein; denn es sind ihrer viele, viele, die ebenso denken und empfinden. Aber: dürfen wir daheim derartige angebotene Opfer auch annehmen? Nein, das dürfen wir nicht! Wir dürfen und wollen uns nicht in solcher Weise beschämen lassen!

Gewiß ist der Kreis der daheim ihrer Berufsarbeit nachgehenden Mitglieder heute nur klein, im Vergleich zu früher, als auch die bei uns waren, die da draußen die deutsche Arbeiterkultur sichern ließen. Aber so klein ist er nicht, daß er nicht vermöchte, noch immer den Verband allein zu stützen. Die Grundfesten, die Strebepfeiler, das Verbandsgefüge stehen nach wie vor unerschüttert und unverseht. Geschwächt wurde nur die Mitgliederzahl und die Finanzkraft. Unsere Sorge allein soll es sein, diesen unseren Verband über die Zeit des Krieges hinaus zu erhalten und so zu erhalten, daß er mit Beginn des Friedens sofort wieder kraftvoll seinen Zwecken und Zielen in alter Weise nutzbar gemacht werden kann. Unsere Sorge!, die wir daheim sind. Unsere Sorge, indem jeder Einzelne nach wie vor seine Schuldigkeit tut: dem Verbandsamt unerschütterlich die Treue wahr und ihm auch in dieser Zeit neue Mitglieder zuführt! So ehren wir uns selbst und danken denen da draußen, die ihres Verbandes selbst im Schlachtenfeuer gedenken und ihm opfern wollen.

Teuerungszulagen!

„Die geäußerten Wünsche (der Arbeitnehmerverbände um Teuerungszulagen) sind im allgemeinen als berechtigt anzuerkennen. . . Wir empfehlen die Wünsche der Arbeitnehmer unbedingt der Berücksichtigung.“

(Handelsblatt i. d. d. Gartenbau, Zeitschrift des Verb. d. Handelsg. Deutschlands.)

„Die Berechtigung der Erhöhung der Arbeitslöhne bzw. Gewährung einer Teuerungszulage muß bei der ganz erheblich verteuerten Lebenshaltung ohne weiteres anerkannt werden.“
(„Vereinig. selbst. Gärtner Württembergs“.)

Das neue Gewerkschaftsrecht.

I.

Am Weltfeiertage der Arbeit — am 1. Mai 1916 — hat der Bundesrat des Deutschen Reiches einem Gesetzesvorschlage zugestimmt, durch den die Gewerkschaften auf einen neuen und gesicherteren Rechtsboden gestellt werden sollen. Durch dessen Inhalt den Gewerkschaften all dieses rechtlich gewährleistet werden soll, das sie in Wirklichkeit schon bisher in den Kreis ihrer Betätigung einbezogen hatten und das ihnen einfach Lebensbedürfnis geworden ist; was drangsaliender Polizeigeist und kleinliche Nadelstichpolitik in Verwaltung und Rechtsprechung ihnen aber immer und immer wieder als eine gesetzlich verbotene „politische Betätigung“ angerechnet haben.

Am 2. Mai ist dieser Gesetzesvorschlag dem Reichstage zugegangen, und während die dieswöchige Nummer unserer Zeitung gedruckt wird, findet schon die erste Lesung statt. Der gesetzgeberischen Verabschiedung stehen allerdings noch manche Hindernisse im Wege, wie ja überhaupt schon große Schwierigkeiten bestanden haben, den Entwurf noch während der Dauer des Krieges soweit zu bringen, als er nun gebracht ist. Aber es darf erwartet werden, daß der Reichstag diese Hindernisse mit starker Hand beseitigen und die Widerstände niederzwingen wird.

Der Gesetzentwurf ist ein einfacher Auslegungsparagraph zum § 17 des Reichsvereinsgesetzes vom Jahre 1908 und hat folgenden Wortlaut:

„§ 17 a. Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinem beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.“

§ 3 des Vereinsgesetzes verlangt, daß politische Vereine einen Vorstand und eine Satzung haben müssen, daß der Vorstand das Verzeichnis der Mitglieder der Polizeibehörde einzureichen hat und daß auch jede Änderung der Satzung und jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen einzureichen ist. § 17 schreibt vor: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Diese Vorschriften sollen künftig auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur in dem aus § 17 a ersichtlichen Umfang anwendbar sein.

In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, die Reichsleitung habe bei Schaffung des Vereinsgesetzes gewünscht und erwartet, das neue Gesetz, dessen Entwurf „durchaus von Vertrauen gegen die Bevölkerung getragen war“, werde zu einer freieren Gestaltung der Verhältnisse führen, „die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten seien bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur“. Zahlreiche Berufsvereine, vor allem die Gewerkschaften und Gewerksvereine, können es kaum vermeiden, wenn anders sie den beruflichen Interessen ihrer Mitglieder eine tatkräftige und erfolgversprechende Unterstützung und Förderung angeeignet lassen wollen, wenigstens ab und zu auch das sozialpolitische Gebiet zu berühren. Die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse habe es mit sich gebracht, daß diese Vereine ihre nächsten und eigentlichen Aufgaben in der Tat schwer oder nur unvollkommen zu erfüllen vermögen, ohne sich vielfach mit Angelegenheiten zu befassen, die als politische gelten, zum Beispiel mit dem Arbeiterschutz, der Arbeitsversicherung, den Arbeitsverhältnissen, der Heimarbeit, mit Fragen des Koalitionsrechts, des Tarifvertragsrechts. Dieser Entwicklung sei die Rechtsprechung nicht gefolgt. Sie habe als politische Gegenstände auch die Sozialpolitik gerechnet und als dazugehörig zum Beispiel die Einführung eines Maximalarbeits-tages, die Regelung der Arbeitszeit überhaupt, einen angemessenen Minimallohn, größtmögliche Beschränkung der Sonntagsarbeit und der Überstundenarbeit. Die Gesetzgebung über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bezeichne die Rechtsprechung ebenfalls als sozialpolitische. Die sozialpolitischen Angelegenheiten werden wenigstens dann unter die politischen Gegenstände mit eingereicht, wenn bei ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die staatlichen Behörden oder die staatliche Gesetzgebung bezweckt wird. Die Rechtsprechung nahm an, daß eine Gewerkschaft auch dann als politischer Verein anzusehen ist, wenn sie lediglich bezwecke, an sich nicht politische Berufsinteressen ihrer Mitglieder durch Einwirkung auf die Gesetzgebung oder Verwaltung zu fördern.

Durch diese Rechtsprechung seien die Gewerkschaften und ähnliche Vereine in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich gehemmt. Eine Änderung der Rechtsprechung sei ohne eine Änderung des Gesetzes nicht zu erwarten.

Deshalb sei nun der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen, auf den durch mehrere Beschlüsse des Reichstages hingewiesen ist und den betreten zu wollen ja auch die Verbündeten Regierungen in der Plenarsitzung des Reichstags vom 18. Januar 1916 versprochen haben. Es gelte, den Gewerkschaften und gleichartigen Vereinen gegenüber die Bestimmungen über die politischen Vereine die Rechtsstellung zu sichern, die ihnen als berechtigt anzuerkennenden Bedürfnissen entspricht. Es sei „schon aus diesem Grunde“ davon abzusehen, die Beseitigung oder eine Änderung des Sprachensparagraphen in Betracht zu ziehen oder den Jugendparagraphen über die in § 17 a enthaltene Änderung hinaus umzugestalten. Die im § 17 a gewählte Fassung sei im Gegensatz zu der vom Reichstag angenommenen gewählt, um nicht zu der „mißverständlichen Auffassung“ zu führen, die bezeichneten Vereine sollten unter keinen Umständen als politische Vereine gelten. Der Kreis der Vereine, für welche die Neuregelung gelten soll, sei im Gegensatz zu dem vom Reichstag

angenommenen Entwurf nur auf solche Vereine ausgedehnt, „die sich die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder zur Aufgabe machen“. Darüber hinaus wolle die Vorlage nicht gehen.

Die Vorlage gebe den Vereinen, für die sie gilt, die Einwirkung auf Angelegenheiten der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik frei. Zur Sozialpolitik rechneten beispielsweise Fragen des Koalitionsrechts, die öffentlich-rechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungswesen, das Tarifvertragswesen, Fragen der Lohnregelung, Angelegenheiten des Arbeiterschutzes und der Arbeitsversicherung, des Kinderschutzes, der Heim- und der Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sodann Fragen, die sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik könnten z. B. Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. in Betracht kommen. Auch Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, hätten als solche für das Gebiet der Vorlage zu gelten, sofern sie eine sozial- oder wirtschaftspolitische Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Das gelte z. B. von Vorschriften über den Arbeits- und Dienstvertrag, über Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Pfändung von Lohnansprüchen, ebenso von den Vorschriften des Strafrechtes über Nötigung, Bedrohung, Erpressung usw., soweit ihre Anwendbarkeit bei Streik, Aussperrung, Boykott und anderen wirtschaftlichen Kampfmitteln in Frage steht. In ähnlicher Weise könnten „unter besonderen Gesichtspunkten Fragen wie die der Frauenrechte, der Zuständigkeit von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, der Schaffung neuer Sondergerichte oder anderer Behörden und dergleichen mehr als Angelegenheiten der Sozialpolitik anzusehen sein“.

„Ausgeschlossen“, fährt die Begründung dann wörtlich fort, „werden durch den Entwurf rein politische Angelegenheiten, die weder zur Sozialpolitik noch zur Wirtschaftspolitik gehören, also namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen der Reichs- und der Bundesstaaten sowie Wahlrechtsbestimmungen. Würde den Gewerkschaften und ähnlichen Verbänden auch die Einwirkung auf derartige Angelegenheiten freigegeben, so würden die Grenzlinien zwischen wirtschaftlichen Verbänden, die sie sind und bleiben sollen, und politischen Vereinen verwischt werden.“

Als eine weitere Beschränkung der Aufgaben der der Neuregelung unterfallenden Vereine hebt die Begründung hervor, daß die Vereine nur auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einwirken dürfen, die mit ihren Aufgaben „im Zusammenhange stehen“, der Zusammenhang brauche kein unmittelbarer zu sein, dürfe aber auch kein ganz entfernter, künstlich konstruierter sein. Der Zusammenhang müsse subjektiv und objektiv vorhanden sein.

Dies sind die wesentlichen Punkte, die die Begründung hervorhebt.

Unter dem unmittelbaren Einfluß des Bundes der Landwirte und des Deutschen Landwirtschaftsrats, die sich im letzten Augenblick noch einmal mit aller Wucht ins Zeug gelegt haben, hat diese Begründung dann noch folgenden Zusatz erhalten:

„Die Vorschrift bezieht sich, soweit die in ihr zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen gegeben sind, auf alle Vereine, die dem Geltungsbereiche des Reichsvereinsgesetzes angehören, also nicht etwa nur auf die, deren Mitglieder der Gewerbeordnung unterstehen. Sie greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechts, die Verordnungen ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.“

Man erkennt hieraus, wie überaus mächtig die agrarischen Körperschaften als Rückwärtser auch noch in dieser Zeit einer „Neuorientierung“ sind. Der Reichstag wird ihnen hoffentlich die gebührende Abfuhr erteilen. Der Reichstag wird aber hoffentlich auch sonst ein scharfes und zeitgemäßes Wort reden. Denn: obgleich es scheint, als bringe die Vorlage den Gewerkschaften viel neue Freiheit; in Wirklichkeit bringt sie, wie ihre Begründung selbst eingesteht, doch nichts anderes, als etwas, das das bestehende Vereinsgesetz inhaltlich schon gebracht hatte, bringen sollte; das nur dadurch nicht zur Geltung gekommen ist, weil, wie schon erwähnt, drangsaliender Polizeigeist und kleinliche Nadelstichpolitik der Verwaltungsbehörden und findiger, strebsamer Staatsanwälte und Strafrichter dem Gesetz eine andere, dem Willen des Gesetzgebers abwegige Auslegung gegeben haben.

Carl Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der auch sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter ist, nimmt zu der Vorlage im „Vorwärts“ Stellung und sagt dazu u. a.:

„Gewerkschaften werden nicht leicht in die Versuchung kommen, eine politische Aktion zu unternehmen, die nicht unter einem dieser Begriffe (die in der Begründung als für die gewerkschaftliche Betätigung zulässig erklärt werden, Schriftl. der A.D.G.Z.) fielen. Eine Agitation zur Erweiterung oder Sicherung des Koalitionsrechtes, ein Kampf um billige Lebensmittel und gesetzliche Regelung von deren Herstellung oder Bezug, ein Auftreten gegen schutzzöllnerische Tendenzen, die die Interessen ihrer Mitglieder oder ihres Berufes gefährden, machen die Gewerkschaften danach nicht „politisch“. Selbstverständlich dürfen sie zu diesen Zwecken sich auch mit politischen Körperschaften oder Parteien in Verbindung setzen und andere denselben Zwecke mittelbar oder unmittelbar dienende politische Bewegungen unterstützen. Da zwischen der Partei und den Gewerkschaften in Bezug auf rein politische und gewerkschaftlich-sozialpolitische Betätigung stets eine bewußte und konsequente Arbeitsteilung bestanden hat, ist nicht im geringsten zu befürchten, daß das neue Gesetz den Gewerkschaften noch irgendein unentbehrliches Gebiet politischer Tätigkeit verschlüsse“.

Dann aber weiter:

„Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, daß durch dieses Sondergesetz zugunsten der Gewerkschaften die Forderungen nicht erfüllt sind, die die Sozialdemokratie an eine Neugestaltung des gesamten Vereins- und Versammlungsrechtes stellen muß. Um allen beherrschenden Schwierigkeiten vorzubeugen, verlangen wir, falls nicht die ganze polizeiliche Aufsicht auch über politische Vereine beseitigt werden kann, mindestens eine

andere Umschreibung des Begriffs des politischen Vereins, wie sie in dem vom Reichstag im August 1915 angenommenen Entwurf enthalten ist. Wir bleiben ferner bei unserer Forderung der völligen Aufhebung des Jugendparagraphen und der Beschränkung im Gebrauch fremder Sprachen, worin ebenfalls der Reichstag im August 1915 unseren Vorschlägen gefolgt war".

Legien ist ein sehr nüchtern denkender Mensch, er hält sich nicht lange mit schönen Redensarten auf, die sich nur an das Gefühl wenden. Und so fährt er denn auch, den gegebenen Verhältnissen ruhig ins Gesicht blickend, fort:

„Der sofortigen Erledigung dieser gesetzgeberischen Arbeit haben sich aber Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Während des Krieges, wo die Zeit, und das Interesse des Reichstags sehr stark durch eine Reihe anderer dringender Aufgaben in Anspruch genommen ist, wird ein Gesetz nur dann zur Annahme gebracht werden können, wenn sich von vornherein eine sichere Mehrheit dafür findet, und wenn die Verzögerung durch wochenlange Kommissionsberatungen und Plenardebatten ausgeschlossen ist. Zu Arbeiten, lediglich zu demonstrativen Zwecken und um nachher lediglich zu erklären, daß für einen Entwurf eine Mehrheit nicht zu erlangen sei, dazu ist bei der jetzigen Geschäftslage der Reichstag nicht imstande. Nun haben die Verbündeten Regierungen und die Parteien der Rechten sich dagegen erklärt, während des Krieges eine Änderung des Sprachenparagraphen vorzunehmen. Bezüglich der Jugendbestimmung sind sogar die Fortschrittler in sich gespalten. Wenn wir jetzt auf einem unseren Überzeugungen und Wünschen entsprechenden Vereinsgesetz bestehen wollten, so würde die Folge nichts als vergebliche Arbeit sein, und für die Gewerkschaften würde gar nichts dabei herauskommen. Für diese aber ist es von größter Wichtigkeit, sofort und noch während des Krieges von den eingehenden Bestimmungen der §§ 3 und 17 befreit zu werden. Gelingt dies jetzt nicht, so können nach dem Friedensschluß noch Jahre vergehen, ehe diese Reform durchgesetzt ist. Nach dem Kriege wird die Gesetzgebung erst recht an einer schwer zu bewältigen Überfülle gesetzgeberischer Arbeit leiden. Ebenso hat die Sozialdemokratie auch noch ihre besonderen Forderungen hinsichtlich des eine spezielle Anwendung des Vereinsrechts bildenden Koalitionsrechts und seiner Sicherung gegen die Beeinträchtigung seitens der Arbeitgeber und Behörden. Hier handelt es sich aber erst recht um eine äußerst umfangreiche, das Gebiet des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts berührende Materie, die nicht bei einer Änderung des Vereinsgesetzes geregelt werden kann. Selbstverständlich verlangen wir auch weiterhin Aufhebung gewisser gegen die Streiks gerichteter landesrechtlicher Strafbestimmungen, die jetzt noch zumgunsten von Landarbeitern und Dienstboten bestehen. Ebenso Beseitigung der Störungen des Koalitionsrechts durch die Disziplinargewalt von Staats- und Gemeindebehörden ihren Untergebenen gegenüber oder durch erzwungenen vertragmäßigen Verzicht. Alles dies wird Gegenstand späterer Arbeiten und Kämpfe sein, an denen es uns ja wahrscheinlich nicht fehlen wird.“

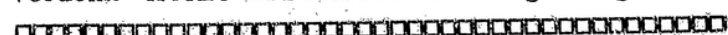
Von anderen Seiten — selbst in bürgerlichen, volksparteilichen Blättern, z. B. im „Berliner Tageblatt“ — sind nach Bekanntwerden des „Auslegungsparagraphen“ viel schärfere Töne angeschlagen worden wegen des allzuzaghaften Vorgehens der Reichsregierung bei ihrer „Neuorientierung“. Und gar mancher auch in unseren Reihen wird meinen, daß stärkere Worte am Platze gewesen wären. Sind wir doch in dieser Hinsicht noch immer gar sehr in dem Banne und dem Glauben befangen, als könnten starke Worte schon allein große Taten vollbringen, während diese in Wirklichkeit immer zu einer gefährlichen Überschätzung der eigenen Kräfte geführt und uns dann die unabwendbaren Enttäuschungen gebracht haben.

Wenn der altbewährte und immer kühl überlegende gewerkschaftliche und politische Praktiker Carl Legien seinen Gefühlen Zwang auferlegt und er es also für geraten erachtet, die hier erkenntliche mäßige Haltung einzunehmen, dann dürfen wir ihm vertrauen, daß damit unserer Sache am meisten gedient wird. Und wir ersparen uns am besten den sonst berechtigten Tadel, sammeln unseren Unwillen an, um ihn dann zum Ausdruck zu bringen, wenn davon eine zweckdienliche Wirkung erwartet werden darf. — Man darf nicht übersehen, daß von Regierungsseite nicht versprochen worden war, während der Kriegszeit schon an eine gesetzgeberische Änderung des Koalitionsrechts heranzugehen, sondern es war nur die erste Änderung des Vereinsrechts in Aussicht gestellt, und dieses Versprechen ist mit der gegenwärtigen Vorlage eingelöst worden.

Über die Verhandlungen im Reichstage werden wir nach Verabschiedung des Gesetzesvorschläges berichten und dann auch die endgültige Fassung mitteilen können.



**Arbeitsanfang und Arbeitsende in der Sommerzeit:
nach der Sonnenzeit eine Stunde früher als bisher;
nach der Uhrzeit mit derselben Stunde Schluß als
vordem. Keine Arbeitszeit-Verlängerung!**



Ausland

Schweiz.

Aus der Gärtnerbewegung der Schweiz.

Mit Eintritt des Frühjahrs beginnt es sich unter den Gärtnergehilfen immer besonders lebhaft zu regen. Zurzeit sind die

Kollegen an den meisten Orten eifrig an der Arbeit, die Reihen der Organisation zu stärken, Lücken, die während des Winters gerissen wurden, wieder auszufüllen und neue Kämpfer für unsere gerechte Sache zu gewinnen. Die Mitarbeit aller organisierten Kollegen ist zur Erreichung des Zieles dringend notwendig. Der Krieg und die damit verbundenen Verhältnisse haben unsere Reihen außerordentlich geschwächt. Deshalb muß gerade die jetzige verhältnismäßig günstige Zeit für Aufklärungs- und Werbearbeit benützt werden. Die Teurungsverhältnisse fordern eine entsprechende Erhöhung der Löhne für die Gärtner. Lohnerhöhungen können aber nur mit Hilfe einer guten Organisation erreicht werden. In Winterthur und Bern sind die Kollegen bereits mit Lohnforderungen an die Meisterorganisation herangetreten. Auch an andern Orten muß diese Frage geprüft werden. Selbstverständlich kann aber nur dann etwas unternommen werden, wenn die übergroße Mehrzahl der Kollegen an den verschiedenen Orten hinter der Forderung steht und ihr Einverständnis durch den Beitritt zur Organisation bekundet. Darum, Kollegen, nützt überall die Zeit zur Agitation tüchtig aus. Jedes Mitglied muß tätiger Mitarbeiter am Ausbau unserer Gruppe werden. Nur dann können wir unsere Menschenrechte wirksam verteidigen und bessere Verhältnisse erkämpfen.

Rundschau

Gescheiterter Sparzwang der Jugendlichen.

Gleich den Generalkommandos in Berlin und in Kassel hatte auch das Generalkommando des 10. Armeekorpsbezirks in Hannover, das die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg und das Herzogtum Braunschweig umfaßt, einen Sparzwang-Erlaß herausgegeben. Danach sollten den Jugendlichen nicht mehr als 16 Mk. des verdienten Wochenlohnes ausgezahlt werden und den Jugendlichen über 18 bis 21 Jahren außerdem nicht mehr als ein Drittel des Mehrverdienstes, während der übrige Betrag zwangsweise bei der Sparkasse hinterlegt werden sollte. Hiergegen wurde von beteiligter Seite nachdrücklich Front gemacht. In Hannover verweigerten mehrere hundert Jugendliche die Weiterarbeit, in Braunschweig über 1000. Die zuständigen Gewerkschaftskartelle setzten sich mit dem Generalkommando in Verbindung und suchten diesem begrifflich zu machen, daß jene Lohnsätze bei der gegenwärtigen Lebensmittelteuerung durchaus unzulänglich sind. Daraufhin wurde zunächst für Hannover der auszuzahlende Lohnsatz von 16 auf 24 Mark hinaufgesetzt. Und am 5. Mai erschien folgende Bekanntmachung:

Hannover, den 5. Mai 1916.

Infolge der erneut gesteigerten Teurungsverhältnisse ist die Durchführung der Verfügung vom 22. April 1916, betreffend den Sparzwang der Minderjährigen, auf besondere Schwierigkeiten gestoßen. Ich setze die Verfügung daher bis auf weiteres außer Kraft.

Der kommandierende General. gez. v. Linde-Suden.“

„Hat der Krieg die Menschen gebessert,

und ist die „Gnädige“ gnädiger geworden?“ so fragt in der Verbandszeitung Deutscher Blumengeschäftsinhaber in einem Aufsatz überschrieben: „Zeitbilder“, ein Mitarbeiter des Blattes, und er antwortet:

„Die Beantwortung dieser gelegentlich geäußerten Frage wird, je nach den Kreisen seines Umganges, bei dem Geschäftsmann wohl verschieden lauten. Uns gegenüber wurde sie von einem tüchtigen Blumengeschäftsinhaber mit nur erstklassiger, feinsten Ware, der die Frage selbst stellte, kurzweg mit nein beantwortet. Das Ergebnis der Bestrebungen des Dresdener Vereins klingt leider in denselben Wörtchen aus. Der Blumengeschäftsinhaber fand in der gewohnten Äußerung der „Gnädigen“, die die Blumen zu teuer fand, ohne eine Ahnung oder ein Verständnis von einem gärtnerischen Betriebe und den damit verbundenen Mühen und Kosten, ebensowenig wie von den Betriebsunkosten und Verlusten eines Blumengeschäftsinhabers zu haben, keinen Beleg für eine Besserung der Leute durch den Krieg. Man kann ihm nur recht gehen und den „Gnädigen“ einmal das Berufsleben eines Gärtners persönlich ein Jahr zu übernehmen anraten. Das macht urteilsfähig und ist auch nebenbei die allerbeste Sprachschule, in welcher jeder Schüler eine Sprache lernt, die sonst nirgendwo gelehrt wird.“

Die „Gnädige“ ist wohl allenthalben dieselbe geblieben, die sie vor dem Kriege war. Im besonderen aber ist sie es als die „Herrin“ des Privatgärtners geblieben, wie uns teils auf gelegentliche Nachfragen und teils auch ohne solche oft genug klagend und verurteilend berichtet worden ist. Es kann niemand aus seiner Haut heraus.

Diese Erfahrung macht mit der Zeit übrigens jeder, der sich die Mühe nimmt, die Dinge und Menschen auch während der Kriegszeit so zu betrachten, wie sie sind und nicht, wie er wünscht, daß sie sein möchten.

Im Anschluß hieran auch ein Urteil aus der christlichen „Deutschen Gärtnerzeitung“ (6. April). Dort lesen wir in einem Aufsatz über „Stellenangebote der heutigen Zeit“:

„Auch nach dem Kriege werden wir mit unwürdigen Zuständen im Arbeitsverhältnis zu rechnen haben. Es werden uns keine Erfolge in den Schoß fallen, sondern wir werden auch dann arbeiten und kämpfen müssen. Von der besseren Einsicht mancher Kreise ist nicht viel zu erwarten.“

Es ist erfreulich, daß die Führung des christlichen Gärtnerverbandes in dieser Auffassung mit der unsrigen übereinstimmt. Wenn es auch beklagenswert sein mag, sagen zu müssen, daß von einer sittlichen Wiedergeburt und Erneuerung des Volkslebens in der in Rede stehenden Hinsicht nichts oder doch so gut wie nichts zu merken ist. Aber es ist auch ein Gewinn, wenn die Massen, auf die es ankommt, erkennen lernen, daß der nationale Krieg da nicht helfen kann, sondern daß hier der soziale Krieg Hilfe bringen muß: der sozialwirtschaftliche, gewerkschaftliche Kampf, der wieder — und voraussichtlich viel umfangreicher und hartnäckiger als vordem — einsetzen wird, wenn die Reichsgrenzen erst einmal gegen die äußeren Feinde gesichert sind. Wir haben uns nie eine andere Vorstellung gemacht.

150 Mark Geldstrafe für ein gemeines Vergehen!

Obermeister Merzenich von der Kölner Bäckerinnung wurde wegen Nahrungsmittelfälschung zu 150 Mark Geldstrafe verurteilt. Er hatte etwa zwei bis drei Monate lang täglich dem Feinbrot Holzmehl zugesetzt und zwar vier bis fünf Pfund auf 120 Brote.

Es ist ganz ausgeschlossen, daß durch eine so auffällig geringfügige Bestrafung der Lebensmittelfälschung Einhalt geboten werden kann.

Ein märchenhafter Kriegsgewinn.

Die Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. in Hamburg, die mit einem Kapital von Mk. 300 000 arbeiten, hatten neun Jahre lang an ihre Aktienhaber keinen Gewinn verteilt. Für 1914 wurden 40 v. H. ausgeschüttet. Die Dividende für 1915 lautet auf 30 v. H., sie beläuft sich aber tatsächlich auf 160 v. H., weil auf Antrag der Verwaltung beschlossen wurde, das Aktienkapital von Mk. 300 000 auf Mk. 600 000 zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von Gratisaktien, die bereits voll an dem Erträgnis des letzten Geschäftsjahres teilnehmen.

Wer bezahlt jenen Aktionären diese märchenhafte Gewinne? Wir alle, die wir in Form höherer Steuern die Zinsen für die Kriegsanleihen aufbringen und die wir die täglichen Bedarfsartikel für unseren Lebensunterhalt immer teurer bezahlen müssen. — Wir wissen nicht, ob die mitgeteilte Ausgabe von Gratisaktien (Teilhabscheine, für die keinerlei Einzahlung geleistet werden braucht) nicht eine Hinterziehung der zu versteuernden Kriegsgewinne bedeutet. Aber eins wissen wir: die Gewinne sind ein Raub am Habe der Gemtheit. Daß die in dem Betriebe tätigen Arbeiter gut vielleicht sehr gut bezahlt werden, setzen wir als selbstverständlich voraus, andernfalls gebührte diesen eine angemessene Lohnerhöhung. Was jedoch über einen angemessenen Lohn und einen angemessenen Gewinn hinausgeht, das müßte einfach durch eine angemessene Steuer rücksichtslos weggesteuert werden, damit es auf diesem Wege wieder dorthin abfließt, von woher es gekommen: an die Gesamtheit des Volkes.

Die Unverschämtheit der Nahrungsmittelhändler.

Das unpassende Benehmen eines Grünkramhändlers gegen eine Käuferin geißelte der Vorsitzende der 8. Strafkammer des Landgerichts I Berlin, vor der sich der Händler Tresch wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu verantworten hatte.

Eine Kriegerfrau hatte bei dem Angeklagten Steinpilze gekauft, die sich später als verdorben erwiesen. Als sie um Umtausch gegen Blumenkohl bat, erklärte sich T. nach zunächst erfolgter bündiger Ablehnung bereit, höchstens für die Hälfte des gezahlten Geldes Blumenkohl umzutauschen. Das ging der Kriegerfrau gegen den Strich und sie brachte die Pilze zur polizeilichen Untersuchung. Da nach dem Gutachten des Prof. Dr. Juckenack die Steinpilze durchweg von Maden zerfressen waren, hatte das Schöffengericht den Angeklagten zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung wurde verworfen. Der Vorsitzende führte bei der Urteilsverkündung aus: „Die Großkotzigkeit und Dicknäsigkeit mancher Nahrungsmittelhändler in Berlin geht ins Aschgrau! Es grenzt geradezu an Unverschämtheit, wie in manchen Verkaufsläden die Frauen behandelt werden. Es traut sich ja kaum noch eine Frau in gewisse Läden hinein, denn es gehört manchmal mehr Mut dazu, in solchen Läden zu gehen, als in einen Schützengraben!“

Wucher.

Euch Helden, die ihr Feind um Feind bezwingt,
Sollte in bitterer Scham verschwiegen bleiben,
Wie dunkle Mächte hier ihr Wesen treiben
Und wie der Krämer um den Vorteil ringt.

Für alle trug die Muttererde Korn,
Es quillt und schäumt aus tausend Lebensbrunnen.
Der Wucher aber schleicht — und schließt besonnen
Die vollen Scheuern vor dem deutschen Zorn.

In unsern stolzen Herzen fragt das Blut:
Was hast du, Deutschland, Herrliches erstritten
Und beugst dich hier, wie eine niedre Magd?

Auch Christus hat das Krämervolk verjagt;
Gedenke deiner Söhne, die gelitten,
Und züchtige die ehrvergess'ne Brut.

Else v. Holten im „Türmer“.

**Bekanntmachungen
Gau- und Ortsverwaltungen**

Berlin. Ortsverwaltung. Kollege Walter Kwasnik, der seit Januar 1915 Kriegsdienste leistet und bisher in Frankreich war, befindet sich seit kurzem militärdienstlich in Berlin und hat Gelegenheit, öfter unserm Büro einen Besuch abzustatten. Seine Adresse im Büro erhältlich.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

Otto Schmidt,

geb. am 2. April 1887 in Stettin, eingetr. am 5. Februar 1910 in Stettin, zuletzt dort Vorsitzender, ist am 27. März 1916 gefallen. — Die Verwaltung Stettin verliert damit eins ihrer besten Mitglieder.

EHRE SEINEM ANDENKEN!

Nähe Hamburg

Lehrstelle ges. für junges Mädchen, 16 J. alt, Absolv. eines Lyceums, in Handels- od. Privatgärtnerei, wo gründl. Ausbildung gesichert ist. Leop. Abraham, Hamburg, Kippingstr. 2, II.

Ein tücht. erfahr. Gärtner

für Parkpflege u. Gemüsebau wird gesucht. Angebote mit Abschr. d. Zeugn. u. Ang. d. Gehaltsanspr. sowie Familienverhältn. sind zu richten an die Oekonomie-Verwaltung Lipine O.-S.

Drucksachen aller Art fertigt sofort an Carl Hansen, Berlin N 4.

Gartenarbeiter,

verh., militärfrei, z. Instandhalt. eines groß. Parkes bei Wannsee z. I. 6. gesucht. Muß auch mit Pferd Bescheid wissen, Gehalt monatl. 100 Mk., freie Wohnung, Feuerung u. Beleuchtg. Arbeitsleistg. d. Frau wird besond. vergütet. Nur solche, die ähnl. Stell. bekleidet haben, wollen sich m. Zeugn.-Abschr. melden. Offerten unter O. F. 2991 an Josef Wichterich, Leipzig, Bosestr. 6.

Für herrschaftliches Haus

unverheir. Gärtner

gesucht, der auch Hausarbeit übernimmt, evtl. Kriegsinvalide. Näheres durch O. Hoffmann, Dortmund, Treckhaus.

Gärtnerkrankenkasse, Hamburg 21.

Jahresbericht für 1915.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Vermögen am 1. Januar 1915	569 195,62	Arzt u. Apotheke	199 222,12
Eintrittsgelder	4 563,50	Krankengeld u. Krankenhäuser	252 414,39
Beiträge	462 690,70	Sterbegelder	50 990,95
Sonst. Einnahmen		Verwaltungskost., sonst. Ausgaben	
\$518 RVO. usw.	96 729,64	Kontrollen, zurückgez. Beiträge usw.	96 430,72
Wochenhilfe	56 749,—	Wochenhilfe	71 620,50
Zinsen	28 628,77	Zinsen	5 662,50
		Vermögen am 31. Dez. 1915	542 216,05
			Sa. Mk. 1 218 557,23

Hamburg, den 27. April 1916.

Der Hauptvorstand:
Carl Busse, G. R. Heyer, August Stamme, H. Gepper, F. Schwarck, V. Gästedt, A. Klingbiel.

Der Aufsichtsrat:
Heinrich Wieler, Barmen, Chr. Roder, Nürnberg, H. Sperling, Potsdam.